

# Preisblatt

## zu den Bestimmungen für die allgemeinen Preise der Ersatzversorgung mit Strom in Grundversorgungsgebieten der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH

gültig ab 1. Januar 2024

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i. S. d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzversorgung.

### Ersatzversorgungspreise für Haushaltskunden<sup>1</sup> ohne Leistungsmessung

Die Ersatzversorgungspreise entsprechen den allgemeinen Preisen der Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH.

### Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung

(Spannungsebene Niederspannung - NSP)

	<b>Netto<sup>2</sup></b> <b>Cent/kWh</b>	<b>Brutto</b> <b>Cent/kWh</b>
Energiepreis <sup>3</sup>	14,80	17,61

### Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung

(Spannungsebene Niederspannung - NSP)

	<b>Netto<sup>2</sup></b> <b>Cent/kWh</b>	<b>Brutto</b> <b>Cent/kWh</b>
Energiepreis <sup>3</sup>	14,80	17,61

**Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim**

Telefon +49 8031 365-2626  
Telefax +49 8031 365-2700

versorgung@swro.de  
www.swro.de

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
IBAN DE83 7115 0000 0000 0056 94  
BIC BYLADEM1ROS

Registergericht Traunstein HRB 16114  
Gläubiger-ID DE24 SRV0 0000 0033 20  
USt-IdNr. DE239851078  
Sitz der Gesellschaft Rosenheim

Geschäftsführer  
Dr.-Ing. Götz Brühl  
Vorsitz im Aufsichtsrat  
Oberbürgermeister Andreas März

## Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung

(Spannungsebene Umspannung – MSP/NSP und Mittelspannung – MSP)

Die Ersatzbelieferung erfolgt analog zur gesetzlichen Regelung für Ersatzversorgung für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzbelieferung.

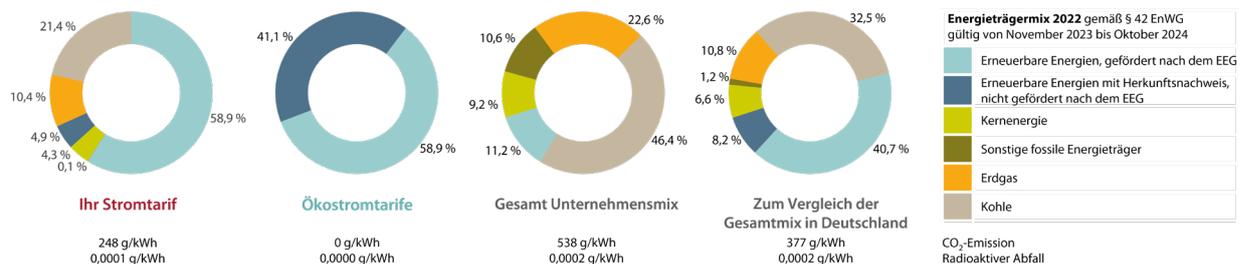
	<b>Netto<sup>2</sup></b> Cent/kWh	<b>Brutto</b> Cent/kWh
Energiepreis <sup>3</sup>	14,80	17,61

### Zahlungsverzug

	<b>Netto</b> Euro	<b>Brutto</b> Euro
Kosten ab 2. Mahnung „letzte Zahlungsaufforderung“	0,80 <sup>4</sup>	0,80
Ermittlungsentgelt bundesweit	10,00 <sup>1</sup>	11,90

### Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

	<b>Netto</b> Euro	<b>Brutto</b> Euro
Kosten für die Unterbrechung der Belieferung	40,60 <sup>4</sup>	40,60
Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung	40,60 <sup>1</sup>	48,31



<sup>1</sup> Haushaltskunden nach § 3 EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verbrauchen.

<sup>2</sup> Zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

<sup>3</sup> Zusätzlich zum Energiepreis zu entrichten ist das Netznutzungsentgelt, der Messstellenbetrieb, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die KWKG-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Abschaltbare Lasten Umlage, die Konzessionsabgabe.

<sup>4</sup> Die genannten Kosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.